

Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS Märkisch-Oderland



Nr. 2

8. Jahrgang

Seelow, den 5. März 2001

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
• Kreistag aktuell	1
• Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2001	1-2
• Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für den Landkreis Märkisch-Oderland für das Jahr 2001	2
• Verordnung zur Freigabe von Werktagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2001	2
• Feststellungsbescheid des Landrates für den Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus	2-10
• Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft – Einladung zur 05. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung	10

Kreistag aktuell

Am 21.02.2001 führte der Kreistag seine 17. Sitzung durch.

Der Kreistag

- nahm
- einen Bericht zu Ergebnissen und Aufgaben der Kultur im Landkreis Märkisch-Oderland in Auswertung der 1. Kulturkonferenz
- einen Bericht zur aktuellen Lage in der Landwirtschaft des Landkreises im Zusammenhang mit der BSE-Krise in Deutschland
- eine Information zur Situation in der Jugendhilfe des Landkreises Märkisch-Oderland, insbesondere in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Kürzungen bei der Finanzierung der Strukturpassungsmaßnahmen
- eine Information zum Stand der Verwirklichung der Gemeindegebietsreform im Landkreis Märkisch-Oderland
- den Inventurplan der Kultur GmbH für Museumsgut

zur Kenntnis.

Der Kreistag

- beschloss
- zur Problematik der Kofinanzierung von SAM-Stellen im Bereich der Jugendhilfe die Überprüfung der Möglichkeiten der zumindest teilweisen Aufrechterhaltung von Angeboten, welche durch die Kürzung der Landeszuschüsse wegzufallen drohen. Dabei sind insbesondere Alternativen zur bisherigen Finanzierung zu prüfen. (Vorlage Nr. 334/2001)
- auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 14 Ladenschlussgesetz die Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für den Landkreis Märkisch-Oderland für das Jahr 2001 (Vorlage Nr. 343/2001)
- auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz i. V. m. § 16 Ladenschlussgesetz die Verordnung zur Freigabe von Werktagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für den Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2001 (Vorlage Nr. 344/2001)
- Ende Veränderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages mit sachkundigen Einwohnern:

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Tourismus und Abfallentsorgung:

Abberufung von Herrn Michael Kasischke Berufung von Herrn Horst Tarnawski

Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport:

Abberufung von Herrn Andreas Bonin Berufung von Herrn Tobias Bonin

Haushalts- und Finanzausschuss:

Abberufung von Herrn Alfons Heimer (Vorlage Nr. 342/2001)

- dass durch die Verwaltung die Umschuldung von Krediten vorzubereiten und zu günstigen Zinssätzen abzuschließen ist (Vorlage Nr. 350/2001)
- die Absendung eines Briefes an die Ministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Frau Künast zur Problematik BSE mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, dass die Vorschläge der EU-Kommission hinsichtlich der Förderobergrenze bei Rindern überarbeitet werden, die Verfahrensweise im Umgang mit BSE verändert wird und die verschiedenen Formen der Landnutzung in unserer Region erhalten bleiben
- sprach sich bezüglich der geplanten Reduzierung der Personalstärke am Bundeswehrstandort Strausberg gegen eine Reduzierung ohne entsprechende Kompensationsmaßnahmen aus und beschloss beim Bundesminister für Verteidigung in diesem Sinne zu intervenieren (Vorlage Nr. 346/2001)
- beauftragte den Landrat
- zur Problematik der EU-Osterweiterung mit der Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes bis zum 30.06.2001 (Vorlage Nr. 347/2001)
- mit der Erarbeitung einer Regelung zur Lösung des Problems der unterschiedlichen Bezuschussung weiterführender Schulen durch den Landkreis (Vorlage Nr. 348/2001)
- stimmte einer Entschließung zur Sicherung der Jugendarbeit vor Ort – gerichtet an den Landtag und die Landesregierung Brandenburg – zu (Vorlage Nr. 345/2001)
- nahm den Rahmenarbeitsplan für die Durchführung seiner Sitzungen im Jahre 2001 zustimmend zur Kenntnis (Vorlage Nr. 331/2001)

- nahm den Beschluss des Kreistages Nr. 151-10/99 zum Thema Arbeit statt Sozialhilfe zurück, da die notwendigen Mittel mit Beschluss des Kreistages Nr. 255-16/2000 zur Haushaltssatzung 2001 veranschlagt wurden. (Vorlage Nr. 332/2001)
- nahm die durch den Kämmerer nach dem 28.09.2000 bewilligten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2000 zur Kenntnis (Vorlage Nr. 333/2001)
- berief
- Frau Petra Zander in den Kreisausschuss und berief Herrn Dieter Schäfer ab (Vorlage Nr. 336/2001)
- Herrn Falk Janke in den Nahverkehrsbeirat und berief Herrn Joachim Stiemert ab (Vorlage Nr. 339/2001)
- Frau Cordula Dinter in den Aufsichtsrat der Kultur GmbH und berief Herrn Klaus Richter ab (Vorlage Nr. 340/2001)
- Herrn Horst Fröhlich zum Mitglied sowie Herrn Prof. Dr. Hans-Jürgen Drope zu dessen Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung der Strausberger Verkehrsbetriebe und berief Herrn Alfons Heimer ab (Vorlage Nr. 341/2001)
- wählte Herrn Udo Schulz als Stellvertreter für den Regionalrat Adalbert Jaeger (Vorlage Nr. 349/2001)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

- beschloss der Kreistag
- die Beförderung von Herrn Kreisvermessungsrat Johannes Schröder zum Kreisvermessungsrat zum 1. März 2001 (Vorlage Nr. 329/2001)
- die Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft in Bad Freienwalde (Vorlage Nr. 328/2001).

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993) wird mit Beschluss des Kreistages vom 13. 12. 2000 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 02. 02. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2001 werden

1. im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen	262.203.600 DM
die Ausgaben	262.203.600 DM
2. im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen	56.974.900 DM
die Ausgaben	56.974.900 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	800.000 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	40.000.000 DM

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 38,5 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- b) Die Kreisumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 10. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. **Verwaltungshaushalt**
für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 100.000 DM
2. **Vermögenshaushalt**
für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 100.000 DM

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

§ 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 250.000 DM nicht übersteigen.

ausgefertigt: Seelow, den 09. Februar 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) enthalten oder aufgrund der LkrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2001 bezüglich des Gesamtbetrages der Kredite wurde durch das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 02. Februar 2001 – Gesch.Z.: II/2-12.10.20 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.
Die Haushaltssatzung 2001 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer 134 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit	Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr
	Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
	Freitag	9.00–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking
Landrat

Seelow, den 12. Februar 2001

Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. 09. 1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) wurden vom Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland für die Freigabe von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. an Werktagen gemäß Beschluss Nr. 270-17/2001 und 271-17/2001 vom 21. 02. 2001 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen:

I.**Verordnung**

**über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2001**

§ 1

Besondere Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß § 14 Ladenschlussgesetz

- 1) Verkaufsstellen in nachstehend genannten Gemeinden dürfen geöffnet sein:
 - a) in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf aus Anlass
 - des **jährlichen Florianfestes** am 6. Mai 2001 und des **Europa-Laufs**;
 - der **625-Jahr-Feier** der Gemeinde am 15. Juli 2001;
 - des **jährlichen Herbstfestes** am 11. November 2001
an den genannten Sonntagen in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.
 - b) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf aus Anlass
 - des **Mittelalterfestes** am 24. Mai 2001
in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.
 - c) in der Stadt Strausberg aus Anlass
 - des **Lindenblütenfestes und Sängertreffen** am 17. Juni 2001
 - des **Straßenfestes** in Würdigung des 3. Oktobers 2001
in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Das Gebiet, in den Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt: An der Stadtmauer, Buchhorst, Lindenplatz, Wallstraße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Wriezener Straße

 - des **Frühjahrsfestes** am 24. Mai 2001
 - des **Kirmes- und Oktoberfestes** am 30. September 2001
auf dem Gebiet des Handelszentrums Strausberg, Herrenseeallee 15, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - d) in der Stadt Buckow aus Anlass
 - der **traditionellen Rosenfesttage** am 24. Juni 2001
in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr.
- 2) Die Verkaufsstellen, die diese besonderen Verkaufszeiten nutzen, sind am jeweils vorangehenden Sonnabend ab 14. 00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 2**Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen auf Grund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) entgegen § 1 seine Verkaufsstelle an dem entsprechenden Sonntag/Feiertag vor der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet hat;
 - b) entgegen § 1 Absatz 2 bei Nutzung der besonderen Verkaufszeiten am vorangehenden Sonnabend seine Verkaufsstelle nicht ab 14.00 Uhr geschlossen hält.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Seelow, den 22. 02. 2001

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

II.**Verordnung**

**über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen
aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2001**

§ 1

Besondere Verkaufszeiten an Werktagen gemäß § 16 Ladenschlussgesetz

- 1) Verkaufsstellen in nachstehend genannten Gemeinden dürfen bis 21.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf aus Anlass
 - des **Frühlingsmarktes** am 31. März 2001
 - der **Seniorenwoche** zum Seniorenfest am 09. Juni 2001
 - des **Sommerfestes** am 7. Juli 2001
 - des **Halloween-Festes** am 26. Oktober 2001
 - b) in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf aus Anlass
 - des **Erntedankfestes** am 8. September 2001
 - der **Jahresschau des Kleintierzüchterverbandes** am 3. November 2001
 - des **Winterfestes** am 24. November 2001
 - c) in der Stadt Strausberg aus Anlass
 - des **Oderländer Frühlingsfestes** am 14. Juli 2001

Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt: An der Stadtmauer, Buchhorst, Lindenplatz, Wallstraße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Wriezener Straße

§ 2**Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 seine Verkaufsstelle an dem entsprechenden Tag nach 21.00 Uhr geöffnet hat.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Seelow, den 22. 02. 2001

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

Die ordnungsbehördlichen Verordnungen zu Nr. I und II werden hiermit verkündet.

Seelow, den 22. 02. 2001

Der Landrat

gez. Reinking

**Amtliche Bekanntmachung
des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**

Nachfolgend mache ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 StabG den Tenor des Feststellungsbescheides für den Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 09. 11. 2000 (Az.: 15 12 12/13 - WAZ Lebus) bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 StabG auf diese Bekanntmachung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 05. Februar 2001

gez. Reinking
Landrat

Der Tenor des Feststellungsbescheides für den Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 09. 11. 2000 hat folgenden Wortlaut:

Seelow, den 09. November 2000

Feststellungsbescheid

in dem **Verwaltungsverfahren**

gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) – im Folgenden Stabilisierungsgesetz genannt –

für
den Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (WAZ Lebus),
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
und

1. die Stadt Lebus,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus,
2. die Gemeinde Mallnow,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus,
3. die Gemeinde Niederjesar,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Seelow-Land,
4. die Gemeinde Treplin,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus,
5. die Gemeinde Wulkow bei Booßen,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus und
6. die Gemeinde Zeschdorf,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Lebus,

treffe ich folgende **Feststellung**:

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus gilt nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes am 01. September 1992 als entstanden.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der jeweils nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes geltenden Fassung lauten:

2.1. Gründungssatzung

Die Gründungssatzung vom 20. Mai 1992 ist am 01. 09. 1992 in Kraft getreten und hat nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes die nachfolgende Fassung:

(Änderungen des Satzungstextes nach dem Stabilisierungsgesetz wurden jeweils fett und kursiv hervorgehoben. Andere Änderungen wie z. B. orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen. Die neuen Regelungen der Rechtschreibung blieben unberücksichtigt.)

Satzung des Abwasserzweckverbandes Lebus

Präambel

Der Zustand unserer Gewässer wird wesentlich von den Abwassereinleitungen bestimmt. Sie bedingen die Beschaffenheitsklassen der Gewässer. Die Nutzung derselben setzt jedoch eine optimale oder geeignete Beschaffenheitsklasse voraus. Dabei werden Belastbarkeitsgrenzen sichtbar, deren Überschreitung ökologische Schäden bzw. Gefährdungen der Gesundheit der Bevölkerung zur Folge haben. Auf Grundlage dieses Sachverhaltes schließen sich 9 Gemeinden im Bemühen um eine Besserung dieser Situation zum „Abwasserzweckverband Lebus“ (AZVL) zusammen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zweckverbandsgründung sind die Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 sowie das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

Mitglieder des Verbandes sind die Kommunen:

- Alt Zeschdorf,
- Döbberin,
- Lebus,
- Mallnow,
- Niederjesar,
- Petershagen,
- Schönfließ,
- Treplin und
- Wulkow/Boo.

§ 1

Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Lebus“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Lebus.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht, Gewinn zu erzielen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Abwasser (Schmutzwasser) des Verbandsgebietes, *mit Ausnahme des Niederschlagswassers*, zu erfassen, abzuleiten und zu behandeln. Zu diesem Zweck werden die erforderlichen Anlagen hergestellt, übernommen, erneuert, unterhalten bzw. erweitert.
- (2) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, insbesondere die über den Anschluß und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) **Das Verbandsgebiet ist das Territorium der in der Präambel aufgeführten Verbandsmitglieder.** Mitglieder des Verbandes können Gemeinden und Gemeindeverbände werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Zweckverband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
- (3) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird wie folgt ermittelt: Es werden je Gemeinde Geschäftsanteile errechnet: je 250 Einwohner werden 500,00 DM erhoben. Das Geld ist auf das Konto des Zweckverbandes einzuzahlen.
Konto-Nr.:

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder können sich entsprechend der Regelungen der Kommunalverfassung vertreten lassen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Einwohner.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden jeweils für eine Wahlperiode von den Gemeindevertretungen gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (7) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch ihren Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Für Einzelfälle kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden, auf die Abkürzung der Frist ist in der Ladung hinzuweisen. Sofern § 16 nicht berührt wird, ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

- (8) Die Verbandsmitglieder, die mindestens 25 % der Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinigen, sind berechtigt, unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Verbandsvorsteher zu. In gleicher Weise haben die Verbandsmitglieder bzw. der Verbandsvorsteher das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung anzukündigen sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Verbandsmitglieder bzw. der Verbandsvorsteher unter Mitteilung des Sachverhaltes die Ankündigung selbst bewirken.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Zweckverbandes. Sie überwacht die Angelegenheiten des Verbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers obliegen.

Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters;
3. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Ordnungen des Verbandes;
4. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Austritt und Ausschluß von Verbandsmitgliedern;
5. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens;
6. die Bestätigung des Etats, der Finanzunterlagen, einschließlich des Jahresberichtes;
7. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan;
8. Änderungen der Aufgaben des Zweckverbandes;
9. die Entscheidung über die Gründung von bzw. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Übertragung von Aufgaben des Verbandes an wirtschaftliche Unternehmen;
10. die Festlegung der Verbandsumlage;
11. die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 7

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 6 Nr. 3–5 dieser Satzung erforderlich.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden. Ist eine Auseinandersetzung notwendig, so entscheidet darüber, falls sich die Beteiligten nicht einigen, die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden sowie von zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Vertretern zu unterschreiben.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt von Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 8

Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 9

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode unter Leitung des ältesten, hierzu bereiten Vertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter für die Dauer der Kommunalwahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl fort.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Sie müssen nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (3) Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (5) Der Verbandsvorsteher bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verbandsversammlung:
 - a) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, die über die übliche Tätigkeit des Verbandes hinausgehen;
 - c) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine jährliche Vergütung von mehr als 5.000,00 DM vorsehen;
 - d) Abschluß oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern;
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - f) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - g) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - h) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder einen Miet- oder Pachtzins von mehr als 5.000,00 DM jährlich vorsehen;
 - i) Abschluß, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren vorsehen oder Verpflichtungen des Verbandes von jährlich mehr als 5.000,00 DM begründen;

j) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 40.000,00 DM, Abschluß von Vergleichen in solchen Verfahren.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

Der Vorstandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 12 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, der nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet wird.

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Verband erläßt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung, soweit die Gemeinnützigkeit gewahrt wird.

§ 14 Erhebung von Umlagen

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

§ 15 Austritt, Ausschluß, Auflösung

- (1) Über den Austritt, den Ausschluß von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
(2) Beschlüsse nach Absatz 1 dürfen nur getroffen werden, wenn die entsprechende Maßnahme unter Beachtung versorgungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte durchführbar ist.
(3) Der Ausschluß eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn dieses die Satzungen und Ordnungen des Verbandes in erheblichem Maße mißachtet oder verletzt.
(4) Ein Ausschluß bzw. Austritt eines Verbandsmitgliedes darf nicht zum Nachteil des Zweckverbandes erfolgen.
(5) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird nach Abdeckung der Schulden das verbleibende Vermögen in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt.

§ 16 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen bestimmt sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2.2. Änderungssatzungen

Die Änderungssatzungen haben nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes den nachfolgenden Wortlaut:

(Änderungen nach dem Stabilisierungsgesetz wurden jeweils fett und kursiv hervorgehoben. Andere Änderungen wie z. B. orthographische oder grammatikalische Korrekturen und die Veränderung der Systematik in der Gliederung der Änderungssatzung vom 10. 05. 1993 sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen. Die neuen Regelungen der Rechtschreibung blieben unberücksichtigt.)

2.2.1. Die Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 11. Mai 1993 ist am 16. 06. 1993 in Kraft getreten und gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lebus vom 11. Mai 1993

Aufgrund der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. S. 682) und § 2 Abs. 2 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 11. 05. 1993 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20. 05. 1992 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Lebus vom 20. 05. 1992 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus“.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Verband hat seinen Sitz in Schönfließ.“

- 2. Der § 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden Alt Zeschdorf, Döbberin, Lebus, Petershagen, Schönfließ, Treplin und Wulkow/Boo. ferner die folgende Aufgabe:
Die Versorgung mit Wasser.“
b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- 1. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles, der nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berücksichtigt wird.
3. Der/die Vorstandsvorsteher/in ist hauptamtlich tätig.
4. Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
5. Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- und Versorgungsverhältnis geregelt ist.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Wirtschaftsführung

- 1. Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
2. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
3. Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.
5. Der § 15 wird wie folgt geändert:
Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, den 11. 05. 1993
Steinbrecher
Verbandsvorsteherin

Golze
stellv. Verbandsvorsteher

2.2.2. Die Neufassung der Verbandssatzung vom 2. April 1996 ist am 07. 06. 1996 in Kraft getreten und gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 2. April 1996

Gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. S. 682) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 02. 04. 1996 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

- 1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Alt Zeschdorf, Döbberin, Lebus, Mallnow, Niederjesar, Petershagen, Schönfließ, Treplin und Wulkow bei Booßen.
2. Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus“ - Kurzform: „WAZ Lebus“, im folgenden Verband genannt.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Lebus. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.
4. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- 1. Der Verband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen sowie das anfallende Abwasser im Verbandsgebiet (Schmutzwasser), mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung, zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 Dritter bedienen.
3. Der Verband kann für andere Verbände oder einzelne Kommunen außerhalb der Verbandsgemeinden im Rahmen seiner Verbandsaufgaben dienstleistend tätig werden.
4. Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Entgeltregelungen.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:
• Verbandsversammlung
• Vorstandsvorsteher/in

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Bürgermeister/in der jeweiligen Gemeinde und einem/einer weiteren von der Gemeindevertretung zu benennenden Vertreter/in der Gemeinde. Der/die Bürgermeister/in wird im Falle einer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter vertreten. Für den weiteren Vertreter bestimmt die Gemeindevertretung einen/eine Stellvertreter/in.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung sowie eine/n Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden.
3. Die Vertreter werden jeweils für eine Wahlperiode von den Gemeindevertretungen gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter aus. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsteher/in zuständig ist.

Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Wirtschaftsplan;
- Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in;
- Festsetzung der Verbandsumlage lt. § 17;
- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzungen, Entgeltbedingungen und Ordnungen;
- Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken sowie sonstigen Vermögensteilen;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- Abschluß von Verträgen, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt;
- Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
- Austritt von Verbandsmitgliedern;
- Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens;
- Wahl und Abberufung des/der Verbandsvorsteher/in und Regelung der Stellvertretung;
- Bestellung eines/einer Wirtschaftsprüfers/in;
- Behandlungen von Widersprüchen.

§ 5 Einberufung

1. Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der/Die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung sofort einzuberufen, wenn es von 3 Verbandsmitgliedern oder von dem/der Vorsteher/in unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter/innen der Verbandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 7 Abstimmung

1. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung ist notwendig bei Beschlüssen:
 - zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
 - zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 - zur Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens;
 - zur Veränderung der Verbandssatzung;
 - zur Abberufung des/der Verbandsvorstehers/in;
 - zur Zurückweisung von Widersprüchen.
4. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Protokoll

Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Insbesondere sind der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse festzuhalten sowie der Nachweis über die Anwesenheit der Teilnehmer zu führen. Es ist vom/von der Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einem Verbandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 10 Stellung und Aufgaben des/der Verbandsvorstehers/in

1. Die Verbandsversammlung wählt einen/eine Verbandsvorsteher/in, der/die hauptamtlich im Angestelltenverhältnis tätig ist und nicht der Verbandsversammlung angehört.
2. Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, führt sie durch und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte des/der Bediensteten des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorstehers/in. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.
3. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und vom Vorsitzenden oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Verband nicht.
4. Der Verbandsvorsteher bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verbandsversammlung:
 - Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
 - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte, die über die übliche Tätigkeit des Verbandes hinausgehen;
 - Abschluß, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine jährliche Vergütung von mehr als 5.000,- DM vorsehen;
 - Abschluß oder Veränderungen von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern;
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - Abschluß, Änderung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverträgen, die eine Laufzeit von mehr als 3 Jahren oder einen Miet- oder Pachtzins von mehr als 5.000,- DM jährlich begründen;
 - Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 40.000,- DM, Abschluß von Vergleichen in solchen Verfahren;
 - Eilentscheidungen zur Abwendung von Gefahr sind nachträglich von der Verbandsversammlung bestätigen zu lassen. Sie sind vom Vorsteher und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 12 Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden nach § 8 GKG die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 13 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeiten

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Näheres regelt die von der Verbandsversammlung zu beschließende Entschädigungssatzung.
2. Der Verband kann im Rahmen der Gesetze Arbeiter und Angestellte hauptamtlich einstellen. Die tarifrechtlichen Bestimmungen des BAT-O/BMT-G-O sind verbindlich.

§ 14 Haushalts-, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Verband wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EigV) geführt. Er hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen im Sinne der Gemeindeordnung, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einem Investitionsplan und Finanzplan und einer Zusammenstellung der nach der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite. Eine Haushaltssatzung ist nicht zu erlassen. Der Wirtschaftsplan ist sofort oder im Laufe des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn sich zeigt, daß sich trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert oder zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuführungen der Gemeinden oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder in der Stellenübersicht eine erhebliche Hebung der vorgesehenen Stellen erforderlich sind.
2. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für die Jahresabschlußprüfung und die Entlastung gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung. Ergänzend zu den Prüfungen der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer unterliegt der Verband den überörtlichen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.
4. Der/Die Verbandsvorsteher/in legt die Wirtschaftsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des/der Vorstehers/in.

§ 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden

1. Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Verbandsversammlung zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Verbandsmitglied austritt oder ausgeschlossen wird.
4. Erlischt ein Mitglied als Rechtsperson durch Folge eines Zusammenschlusses mit anderen Mitgliedern, so wird die neu entstandene Rechtsperson automatisch Mitglied des Verbandes.
5. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband binnen 3 Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab das neue Mitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen. Falls das neue Mitglied dem Ausschluß widerspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde. Diese hat auch die aus der Veränderung sich ergebenden Verhältnisse zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu regeln.
6. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Verband schriftlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen. Der Beschluß der Verbandsversammlung über den Austritt wird erst nach Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.
7. Ein Verbandsmitglied kann durch Beschluß der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gröblichst verstoßen hat, insbesondere trotz Aufforderung satzungsgemäße Beschlüsse des Verbandes nicht beachtet. Vor der Beschlußfassung ist das betroffene Verbandsmitglied zu hören. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Verbandsmitglied bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist durch Postzustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbekanntnis nachzuweisen.
8. Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, die volle Verbandsumlage zu zahlen und die entstandenen Verpflichtungen anteilig zu übernehmen.

9. Über die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 16 Satzungsrecht

- Der Verband kann durch Satzung Vorschriften über
 - die Benutzung der Verbandsanlagen,
 - die Erhebung der dafür notwendigen Beiträge und Gebühren,
 - weitere Aufgaben
 erlassen.
- Das Satzungsrecht des Verbandes regelt sich nach § 8 Abs. 4 GKG.

§ 17 Umlagen

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 18 Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 19 Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- Die Vermögensteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Beschäftigten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

§ 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen bestimmt sich nach dem Sitz des Verbandes.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- die am 20. 05. 1992 beschlossene Satzung des Abwasserzweckverbandes und
- die am 11. 05. 1993 beschlossene Änderung zur vorgenannten Satzung.

Lebus, den 02.04.1996

Hantke
Verbandsvorsteher

Schneider
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

2.2.3. Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04.08.1999 ist mit Wirkung zum 31.12.1997 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04. 08. 1999

Gemäß § 20 GKG hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 04. 08. 1999 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 2. April 1996 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Lebus und die Gemeinden Mallnow, Niederjesar, Schönfließ, Treplin, Wulkow bei Booßen und Zeschdorf.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 31. 12. 1997 in Kraft.

Lebus, den 04. 08. 1999

Tillack
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

2.2.4. Die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04. 08. 1999 ist mit Wirkung zum 31. 12. 1998 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04. 08. 1999

Gemäß § 20 GKG hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 04. 08. 1999 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 2. April 1996 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Lebus und die Gemeinden Mallnow, Niederjesar, Treplin, Wulkow bei Booßen und Zeschdorf.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 31. 12. 1998 in Kraft.

Lebus, den 04. 08. 1999

Tillack
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

2.2.5. Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Verbandssatzung) vom 15. 12. 1999 ist am 26. 02. 2000 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (Verbandssatzung) vom 15. 12. 1999

Auf der Grundlage der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 15. 12. 1999 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform

- Die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Mallnow, Niederjesar, Treplin, Wulkow bei Booßen und Zeschdorf sind Mitglieder des Zweckverbandes. Der Zweckverband trägt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus“ (Kurzform: WAZ Lebus).
- Sitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (im Folgenden Zweckverband genannt) ist Lebus.*
- Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 Aufgaben

- Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet der Verbandsmitglieder die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen und das anfallende Abwasser zu sammeln und zu behandeln. Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung.
- Niederschlagswasser wird vom Zweckverband weder gesammelt noch abgeführt.
- Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.
- Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellten Stimmzahlen.
- Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
 - die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
 - die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 - die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan, die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - den Finanzplan,

- i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- j) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- k) die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- l) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- m) die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
- n) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes im Zusammenhang stehen,
- o) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung und die Kündigung von Betreiber- oder Betriebsführungsverträgen,
- p) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,
- q) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen und der Wert des Rechtsgeschäftes 50.000 DM übersteigt,
- r) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 50.000 DM übersteigt,
- s) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Beschäftigten des Zweckverbandes; soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 DM übersteigt und
- t) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50.000 DM übersteigt.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstandsvorsteher oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsteher und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Im Übrigen gelten für das Verfahren im Vorstand die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des § 14 Absatz 5 dieser Verbandssatzung, sinngemäß.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Darüber hinaus wird dem Vorstand die Beschlussfassung über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Wert des jeweiligen Rechtsgeschäftes bis einschließlich 50.000 DM,
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 DM übersteigt,

- c) andere Rechtsgeschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, wenn der Wert des jeweiligen Rechtsgeschäftes mehr als 50.000 DM beträgt,
- d) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Beschäftigten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 1.000 DM übersteigt,
- e) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 10.000 DM übersteigt und
- f) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes ab einem Streitwert von 20.000 DM zur dauerhaften Erledigung übertragen.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle des Vorstandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes.
- (4) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für:
 - a) Rechtsgeschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes unterliegen, bis zu einem Wert von einschließlich 50.000 DM,
 - b) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von einschließlich 20.000 DM und
 - c) die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 50.000 DM nicht überschreitet.
- (5) Der Vertreter des Vorstandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter allein.
- (3) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Verbandssatzung entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband beschäftigt den Vorstandsvorsteher im Angestelltenverhältnis.

§ 12

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren oder Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 14

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen sowie sonstige Vorschriften und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow, bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
- (4) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow, spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist (§ 6 Absatz 2 Satz 3) erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 02. 04. 1996,
 2. die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04. 08. 1999 und

3. die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04.08.1999.

Lebus, den 15. 12. 1999

gez. Tillack
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Dr. Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl je 1.000
1.	Lebus	3
2.	Mallnow	1
3.	Niederjesar	1
4.	Treplin	1
5.	Wulkow bei Booßen	1
6.	Zeschdorf	2
	insgesamt	9

2.2.6. Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 21. 06. 2000 ist am 25. 07. 2000 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

Satzung

zur 1. Änderung der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 21. 06. 2000

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 21. 06. 2000 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des WAZ Lebus beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Satzungen und ihre Änderungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen sowie sonstige Vorschriften und die Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für das Amt Lebus bekannt gemacht. Die entsprechenden Ausgaben des Amtsblattes sind auch den Haushalten des Verbandsgebietes zuzustellen, die nicht dem Amt Lebus angehören.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebus, den 22. 06. 2000

Tillack
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

2.3. Im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung geltende Verbandssatzung

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung geltende Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus hat den nachfolgenden Wortlaut: (Änderungen des Satzungstextes nach dem Stabilisierungsgesetz wurden jeweils fett und kursiv hervorgehoben. Andere Änderungen wie z.B. orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen. Die neuen Regelungen der Rechtschreibung blieben unberücksichtigt.)

**Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Lebus (Verbandssatzung)**

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stadt Lebus sowie die Gemeinden Mallnow, Niederjesar, Treplin, Wulkow bei Booßen und Zeschdorf sind Mitglieder des Zweckverbandes. Der Zweckverband trägt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus“ (Kurzform: WAZ Lebus).
- (2) Sitz des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus (im Folgenden Zweckverband genannt) ist Lebus.
- (3) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Gebiet der Verbandsmitglieder die Bevölkerung mit Trinkwasser zu versorgen und das anfallende Abwasser zu sammeln und zu behandeln. Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung.
- (2) Niederschlagswasser wird vom Zweckverband weder gesammelt noch abgeführt.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher und
- c) der Verbandsvorstand.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. 06. des Vorjahres. Danach ergeben sich für die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellten Stimmzahlen.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
 - a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - b) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - c) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 - e) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - g) den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan, die Aufnahme von Krediten und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - h) den Finanzplan,
 - i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - j) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - l) die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
 - m) die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
 - n) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes im Zusammenhang stehen,
 - o) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung und die Kündigung von Betreiber- oder Betriebsführungsverträgen,
 - p) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
 - q) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen und der Wert des Rechtsgeschäftes 50.000 DM übersteigt,
 - r) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 50.000 DM übersteigt,
 - s) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Beschäftigten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 DM übersteigt und
 - t) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50.000 DM übersteigt.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Versammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Versammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsteher und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Im Übrigen gelten für das Verfahren im Vorstand die Bestimmungen über das Verfahren in der Versammlung, mit Ausnahme des § 14 Absatz 5 dieser Satzung, sinngemäß.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor. Darüber hinaus wird dem Vorstand die Beschlussfassung über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Wert des jeweiligen Rechtsgeschäftes bis einschließlich 50.000 DM,
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 DM übersteigt,
 - c) andere Rechtsgeschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen, wenn der Wert des jeweiligen Rechtsgeschäftes mehr als 50.000 DM beträgt,
 - d) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung oder Beschäftigten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 1.000 DM übersteigt,
 - e) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 10.000 DM übersteigt und
 - f) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes ab einem Streitwert von 20.000 DM zur dauerhaften Erledigung übertragen.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Versammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle des Vorstandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes.
- (4) Soweit ihm nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für:
 - a) Rechtsgeschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Versammlung oder des Vorstandes unterliegen, bis zu einem Wert von einschließlich 50.000 DM,
 - b) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von einschließlich 20.000 DM und
 - c) die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen, soweit der Streitwert 50.000 DM nicht überschreitet.
- (5) Der Vertreter des Vorstandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Versammlung für die Dauer von acht Jahren aus der Mitte der Versammlung gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter allein.
- (3) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Zweckverband beschäftigt den Vorstandsvorsteher im Angestelltenverhältnis.

§ 12

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren oder Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 14

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.

- (2) Satzungen und ihre Änderungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen sowie sonstige Vorschriften und die Zusammenstellung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für das Amt Lebus bekannt gemacht. Die entsprechenden Ausgaben des Amtsblattes sind auch den Haushalten des Verbandsgebietes zuzustellen, die nicht dem Amt Lebus angehören.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.
- (4) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Versammlung sind in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow, spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung der Versammlung bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist (§ 6 Absatz 2 Satz 3) erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 02. 04. 1996,
 2. die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04. 08. 1999 und
 3. die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 04. 08. 1999.

Anlage zu § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder des WAZ Lebus

Lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl je 1.000
1.	Lebus	3
2.	Mallnow	1
3.	Niederjesar	1
4.	Treplin	1
5.	Wulkow bei Booßen	1
6.	Zeschdorf	2
	insgesamt	9

Hinweise:

1. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 StabG erfolgt die Bekanntmachung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus“ mit dem Entstehungsdatum, seiner Gründungssatzung, seiner Änderungssatzungen und seiner im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung geltenden Verbandssatzung in der jeweils nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes vom 25.06.1998 (StabG) geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 StabG auf diese Bekanntmachungen in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
2. Fehlerhafte Feststellungen zur Verbandsmitgliedschaft sowie zum Inhalt der Verbandssatzung berühren nicht die Entstehung des Zweckverbandes.
3. Der Zweckverband kann vor Abschluss des Feststellungsverfahrens die Verbandssatzung ändern, so daß die bekannt zu machende aktuelle Fassung der Verbandssatzung den heutigen Willen der Verbandsmitglieder zum Ausdruck bringt.
4. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfsverzichts wird hingewiesen. Durch den Rechtsbehelfsverzicht kann die Bestandskraft des Bescheides frühzeitig erreicht werden.
5. Gemäß § 16 Stabilisierungsgesetz können Verbandsmitglieder, deren Vertretungskörperschaft keinen Beschluss zur Verbandsbildung gefaßt haben, innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 StabG ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Der Austritt ist schriftlich durch den Vertretungsberechtigten der Stadt/Gemeinde beim Zweckverband zu beantragen. Aus dem Antrag, dem ein entsprechender wirksamer Beschluss der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung zugrunde liegen muss, muss der Austrittswille, der Austrittsgrund und der beabsichtigte Austrittszeitpunkt unmissverständlich hervorgehen. Der Austrittsantrag ist vom Zweckverband mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme an die Kommunalaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist jedoch die Vorlage einer zwischen dem austrittswilligen Mitglied und dem Zweckverband erfolgten Auseinandersetzungsvereinbarung und eines Konzeptes der austrittswilligen Stadt/Gemeinde, nach dem sie in Zukunft die mit Vollzug des Austritts wieder auf sie zurückfallende Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu erfüllen beabsichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Feststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht in Frankfurt (Oder)
Logenstr. 6
15230 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Reinking

– Dienstsiegel –

05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 05. 03. 2001

Die 05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 09. 04. 2001, 14:00–17:00 Uhr in Seelow, Kulturhaus „Erich Weinert“, Kleiner Saal, 1. Etage, Erich-Weinert-Str. 13, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 04. Sitzung der Regionalversammlung vom 13. 10. 2000
6. Bericht über die gemeinsame Sitzung der Landesregierung mit dem Regionalvorstand der Region Oderland-Spree am 03. 04. 2001
7. Arbeitsbericht 2000/Arbeitsprogramm 2001
8. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 8.1 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2000
- 8.2 Beschlussfassung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2001
9. Information zum Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum (LEP GR)
10. Regionalplan Oderland-Spree
- 10.1 Bericht zum Arbeitsstand an der Endfassung des Regionalplanes Oderland-Spree
- 10.2 Bericht zum Arbeitsstand Gemeindefunktionen
- 10.3 Bericht zum Arbeitsstand des Kapitels funktionales Verkehrsnetz
- 10.4 Bericht zum Arbeitsstand des Kapitels Windkraftnutzung
- 10.5 Gliederung für die Endfassung des Regionalplanes Oderland-Spree
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Wolfgang Pohl
 Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
 Oderland-Spree

Impressum:	
Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat
Redaktion:	Büro des Kreistages
Redaktionsschluss:	23. 02. 2001
Textannahme:	Landkreis Märkisch-Oderland Büro des Kreistages Puschkinplatz 12 15306 Seelow
Satz und Druck:	Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG
Verbreitungsgebiet:	Landkreis Märkisch-Oderland